

Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

Bewilligungsbehörde

67292 Kirchheimbolanden, 22.11.2019
Ort, Datum

Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“; Nachweisverfahren für das Haushaltsjahr 2018 gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages

► Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen ◀

1. Angaben zum Zuweisungsempfänger

Stadt Landkreis Verbandsgemeinde Ortsgemeinde

Name

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ, Ort)

Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden

Auskunft erteilt

Herr Nunheim

Telefonnummer

06352/710-136

Gemeindekennziffer

333 000 00

Datum des Vertrages

08.10.2014

Beitritt zum

01.01.2012

Liquiditätskreditbestand gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Konsolidierungsvertrag

44.607.105 EUR

Jahresleistung gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Konsolidierungsvertrag

2.327.301 EUR

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 S. 2 Konsolidierungsvertrag

775.767 EUR

Konsolidierungsergebnis (Mindest-Nettotilgung gem. § 2 Abs. 3 Konsolidierungsvertrag)

80 % von 2.327.301 € = 1.861.840,80 EUR

2. Stand der Liquiditätskredite gemäß 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP (das Muster 5 des Leitfadens zum KEF-RP ist beizufügen)

Stand	Zielgröße	Ist-Größe	Mindest-Nettotilgung	Tats. Tilgung
Nachweisvorjahr 31.12.2017	33.436.059 EUR	66.557.573 EUR	1.861.840,80 EUR	3.017.556 EUR
Nachweisjahr 31.12.2018	31.574.218 EUR	64.103.913 EUR	1.861.840,80 EUR	2.453.660 EUR

3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigefügt:

	ja	nein	Bemerkungen
Prüfbericht des RPA nach Ziffer 8.2 der ANBest-K	X	<input type="checkbox"/>	
Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP	X	<input type="checkbox"/>	
weitere Anlagen (z.B. Nachweis/ Begründung bei Nichterreichen der Mindest-Nettotilgung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4. **Zahlenmäßiger Nachweis** (sofern mehr als 20 Konsolidierungsmaßnahmen vertraglich festgehalten wurden, ist die Tabelle durch zusätzliche Zeilen zu ergänzen. Ggf. kann auch eine Tabelle nach diesem Muster als Anlage 1 dem Konsolidierungsnachweis beigefügt werden)

Lfd.-Nr.	TFH	Buchungsstelle (Produkt / Konto)	Kurzbezeichnung der Konsolidierungsmaßnahme (gem. § 3 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag)	Maßnahme umgesetzt			Nettokonsolidierungsbeitrag		Differenz Soll/Ist mehr (+) / weniger (-)
				ja	nein	teilw	Soll-Betrag (EUR)	IST-Betrag (EUR)	
1	95	611030/616200	Erhöhung der Kreisumlage um 1,156 Prozentpunkte	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	732.000,00 €	975.375,47 €	+243.375,47 €
2	80	124320/632900	Erhöhung der Fleischbeschauergebühren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	X	37.000,00 €	23.242,10 €	-13.757,90 €
3	65	217330/741590	Kündigung der Vereinbarung Schulverein Weierhof e.V.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	X	60.000,00 €	50.000,00 €	-10.000,00 €
4	60	281010/729100	Abschaffung der Veranstaltung „Donnersbergtag“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	X	6.250,00 €	4.967,75 €	-1.282,25 €
5	10	241010/724100	Streichung der freiwilligen Kostenübernahme für Schülertransporte unterhalb der gesetzlichen Kilometergrenze	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16.000,00 €	31.307,60 €	+15.307,60 €
6	10	547020/744900	Angebotsreduzierung und Streichung von Zuschüssen Freizeittaxi	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	41.370,00 €	103.983,21 €	+62.613,21 €
7	70	554120/729100	Streichung der Zuwendungen aus Jagdsteuermitteln an die Jagdpächter für Biotopverbesserungsmaßnahmen	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	13.000,00 €	13.223,51 €	+ 223,51 €
8	20	271000/702210	Personalreduzierung 0,5 St. bei der Kreisvolkshochschule	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20.000,00 €	24.544,07 €	+4.544,07 €
9	50	362020/759440 759500	Streichung des Zuschusses für die Förderung der Sozialarbeit in den Verbandsgemeinden	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	63.500,00 €	63.500,00 €	0,00 €
10	50	362010/755100	Abschaffung des Spielmobils / Anhänger	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	X	1.200,00 €	452,58 €	-747,42 €
11	50	362010/755100	Abschaffung der Zuschüsse für Projekte der Suchtprävention	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	X	7.200,00 €	6.322,00 €	-878,00 €
12	50	362010/755900	Abschaffung der Zuschüsse für die Woche der Kinderrechte	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1.720,00 €	2.389,00 €	+669,00 €
13	50	362010/755900	Abschaffung des Projekts Jungenarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	X	4.900,00 €	3.169,08 €	-1.730,92 €
14	50	362010/755900	Abschaffung des Preisgeldes beim Jugendpreis	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1.500,00 €	1.500,00 €	0,00 €
15	50	362010/756290	Abschaffung der Zuschüsse für die Freizeiten des CJD	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17.700,00 €	21.337,00 €	+3.637,00 €
16	50	362010/756290	Abschaffung der Zuschüsse Ferienbetreuung des Kreises	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	X	4.000,00 €	1.567,50 €	-2.432,50 €
17	50	362010/756290	Abschaffung des Projektes Camp macht Schule	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	X	3.700,00 €	2.961,00 €	-739,00 €
18	50	362030/755900	Einstellung der Supervision für das Projekt Jungenarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	X	4.000,00 €	3.936,68 €	-63,32 €
19	50	363120/755100	Abschaffung der Zuschüsse für Projekt Schulverweigerer	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €
Gesamt:							1.045.040,00 €	1.343.778,55 €	298.738,55 €

	Realisierter Konsolidierungsbeitrag (IST-Betrag)	1.343.778,55 €
(+)	Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+) / Unterschreitung (-)) (2012 – 2017)	+ 3.457.184,81 €
(=)	anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	+ 4.800.963,36 €
(-)	Jährlich geschuldeter Konsolidierungsbeitrag (kommunaler Drittelanteil gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag)	- 775.767,00 €
(=)	Überschreitung (+) / Unterschreitung (-)	+ 4.025.196,36 €

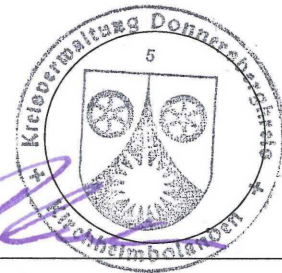
5. **Bestätigung**

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Stadtrat/Kreistag festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur „vorläufige“ Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Stadtrat/Kreistag unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde und
- dass im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Kirchheimbolanden, 22.11.2019

Ort, Datum



 Unterschrift der/des Behördenleiterin/-leiters
 (Guth) Landrat

27.11.2019
 (Auwera) Leiter RPA

 Dienstsiegel

22.11.19 BOV
27.11.19

Dieser Abschnitt ist nur durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen!!!

6. **Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde**

Der Verwendungsnachweis wurde gemäß dem Leitfaden zum Kommunalen Entschuldungsfonds geprüft. Es ergaben sich

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> keine Beanstandungen | <input type="checkbox"/> die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen |
|---|--|

Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung ist

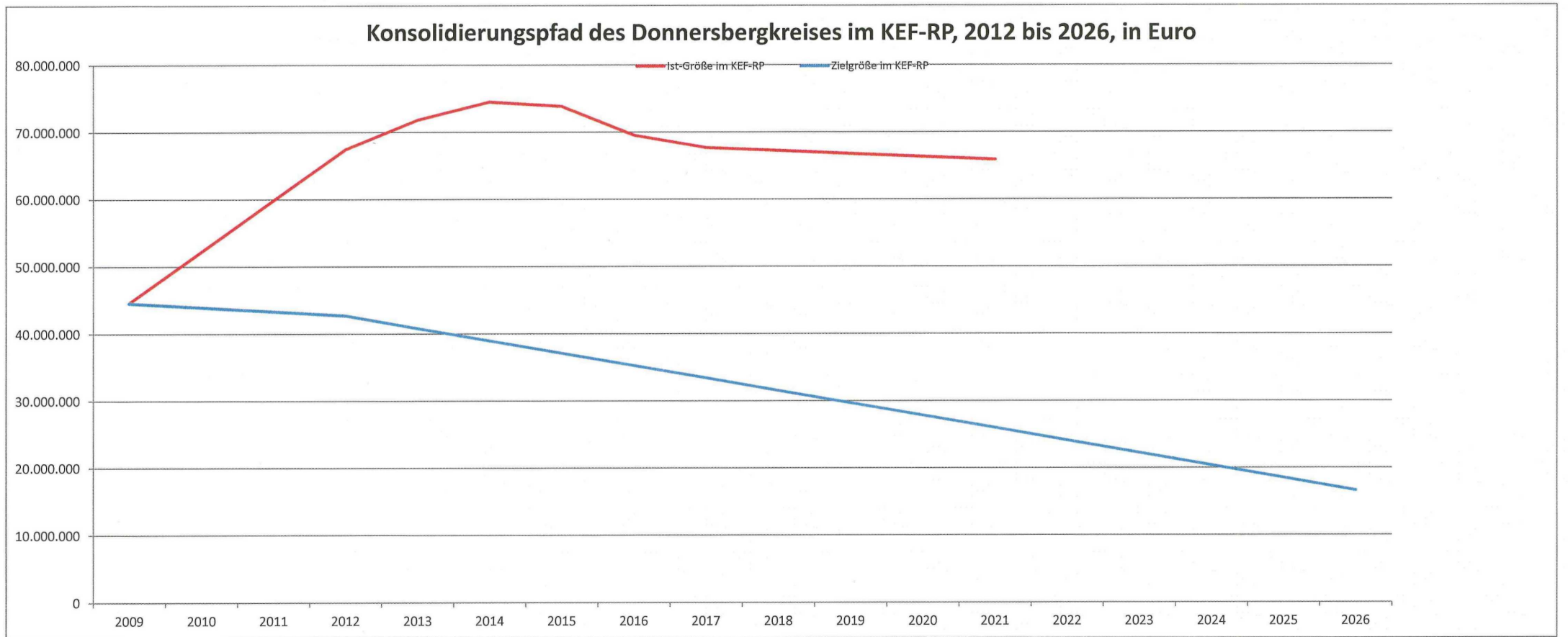
- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> nichts weiteres veranlasst | <input type="checkbox"/> folgendes veranlasst |
|---|---|

Dienststelle

 Kirchheimbolanden,
 Ort, Datum

 Unterschrift

	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	44.607.105	42.745.264	40.883.423	39.021.582	37.159.741	35.297.900	33.436.059	31.574.218	29.712.376	27.850.535	25.988.694	24.126.853	22.265.012	20.403.171	18.541.330	16.679.489
Ist-Größe	44.607.105	67.474.084	71.820.648	74.494.270	73.836.800	69.575.129	67.697.995	67.253.291	66.785.246	66.328.775	65.888.953					



Die Ist-Werte zum 31.12.2012, 31.12.2013, 31.12.2014, 31.12.2015 und 31.12.2016 basieren auf den geprüften Jahresabschlüssen. Die Werte ab dem 31.12.2017 ergeben sich zu- bzw. abzüglich der jeweiligen Planungswerte der Folgejahre im Finanzhaushalt 2017 und Finanzhaushalt 2018 Position FH 50.

Az.: 012 - 00 - 01



Prüfbericht
über die Prüfung des
Konsolidierungsnachweises KEF-RP 2018
der Kreisverwaltung Donnersbergkreis

1. Vorwort

Wegen seiner Liquiditätsverpflichtungen hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 18.09.2012 beschlossen, am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) teilzunehmen. Gleichzeitig wurde eine Maßnahmenliste mit 20 Einzelmaßnahmen beschlossen. Diese Einzelmaßnahmen sind in den Konsolidierungsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Donnersbergkreis vom 26.11.2012 in der Fassung vom 08.10.2014 eingeflossen.

2. Prüfauftrag

Der Konsolidierungsnachweis KEF-RP der Kreisverwaltung Donnersbergkreis ist nach der VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und nach Nr. 8.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBestK) vom örtlichen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Hierauf wird auch mit Schreiben vom 18.11.2013, Az.:17 463/21a durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hingewiesen.

3. Prüfungsunterlagen

Die Finanzabteilung legte dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt am 27.11.2019 den Konsolidierungsnachweis für das Rechnungsjahr 2018 der Kreisverwaltung Donnersbergkreis vor. Dem Konsolidierungsnachweis waren die Belege und Nachweise für jede einzelne Konsolidierungsmaßnahme beigelegt.

4. Prüfungsziel

Gemäß Nr. 8.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBestK) ist der Konsolidierungsnachweis dahingehend zu prüfen, ob und in welcher Höhe die einzelnen vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen eingehalten wurden.

5. Prüfungshandlungen

Die Belege zu den einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen wurden überprüft. Konnten die einzelnen Maßnahmen durch die Ist-Zahlen aus der Finanzrechnung belegt werden, wurden diese anerkannt.

Konnten die Zahlen nicht direkt aus der Finanzrechnung nachgewiesen werden, wurden von den Fachabteilungen Vergleichsberechnungen durchgeführt. Diese Vergleichsberechnungen wurden auf Plausibilität und rechnerische Richtigkeit geprüft.

6. Prüfungsergebnis

Die Konsolidierungsbeiträge, die durch die Finanzrechnung nachgewiesen werden konnten, stimmten mit den Ist-Zahlen aus der Finanzrechnung überein.

Bei den Zahlen, die nicht direkt aus der Finanzrechnung nachgewiesen werden konnten, wurden die Konsolidierungsbeiträge rechnerisch und plausibel aus den Vergleichsberechnungen nachvollzogen.

Der Donnersbergkreis konnte für das Jahr 2018 einen eigenen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 1.343.778,55 € erbringen.

Kirchheimbolanden, 27. November 2019

Im Auftrag



(Auwera)

Leiter Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

Der Konsolidierungsvertrag und die Nachweise sind auf der Internetseite des Landkreises einzustellen (§ 5 Konsolidierungsvertrag).